(FAHR) = „FAH' " *-Oberfahr [oder auch: Jagstfelder Fahr(t)]* *-Mittelfahr [oder auch: Ritterstiftsfahr(t)]* Forts. von Spalte 4: Dieses hinter dem Ritterstift über den Fluss*, „da man über den Neckar gen Offenheim … fährt"*, führende unrentable Fahr bestand nach FROHNHÄUSER[19] bis zum Ende des 18. Jhs., während das naturgemäß wichtigere und besser genutzte Jagstfelder Fahr, das im 19. Jh. zu 2/3 dem hessischen Staat und zu 1/3 der Familie von Gemmingen-Babstadt gehörte, einer Gesellschaft von Talemer Schiffern überlassen war und über den Talmarkt während drei Tagen allein vom Staat verpachtet gewesen und durch den Bau der Eisenbahnbrücke mit Fußgängerstegbereich der im Jahr 1869 eröffneten Bahnlinie Jagstfeld-Wimpfen-Meckesheim auf Fuhrwerkverkehr reduziert worden ist.[20]	entfällt **Siehe die Stelle, wo sich das „Oberfahr" oder „Jagstfelder Fahr" befand, unter „Brühl" in der Abb. 3a!**	entfällt	1357: 4 Mrg. Wiesen an dem Bruwel apud portum dictum Jagesvelaer var 1392: Das Fahre zu Jagesfeldt 1433: das Oberfahr; das Mittelfahr ober dem Necker 1481: Wiesen am alment weg by dem fare 1670: 3 Mrg.Wiesen am Pflaster gegen dem Jaxtfelder Fahr 1740: ein stückh Wiesen bey dem Jagsfelder fahrt 1777: Ritter Stifts Fahrt 1777: Jagstfelder Fahrt 1789: gegen dem Jagstfelder Fahrt --- Forts. von Spalte 5: dieses Fahr meistens nur von Stiftsleuten benutzt wurde, waren die Einnahmen und somit auch die Pachtsumme sehr klein. Im 18. Jh. war das Mittelfahr Gegenstand eines Streits mit der Stadt, welche ihr Fahr unter dem Eulenberg durch dieses beeinträchtigt glaubte; so wurde beanstandet, dass dort Gauner, Zigeuner und ausgerissene Soldaten passierten. (Forts. siehe Sp. 1!)	**>**Über die Bedeutung des Gws „-fahr" (sowie die des verwandten Wortes „Ferge") ist unter WB („Unteres Fahr" oder „Niederes Fahr" oder „Fahr unter der Burg") berichtet. Die beiden Bw „Ober-" bzw. „Mittel-" stellen vergleichende Höhenlagebestimmungen zwischen den bei den beiden Wimpfen seit alten Zeiten über den Neckar gegangenen drei Fährverbindungen her, wobei die Zweitnamen „Jagstfelder Fahr(t)" bzw. „Ritterstiftsfahr(t)" sich (statt auf das Höhenniveau) auf den Zielort bzw. die Besitzerschaft beziehen. Das letztgenannte ist als Nachfolger der um 1300 durch Eisgang zerstörten Römerbrücke anzusehen, zumal dieses, wie FROHNHÄUSER[18] berichtet, 1376 vom Stift an den *„bescheiden knecht Conzeln vergen"* als *„Erblehen gegen jährlich 3 Pfund Heller"* gegebene Fahr zunächst, *„über die Jagst und den sog. ‚spitzen'* (A. d. V. : die Neckar-Jagst-Spitze)*"* gegangen ist und somit in etwa die Stelle der ehemaligen Römerbrücke eingenommen hat. Dagegen führten die Lehensinhaber des Oberen (Jagstfelder) Fahrs, nämlich die Brüder Kraft und Wolf Greckh von Kochendorf, mit dem Argument der Beeinträchtigung desselben Klage, die 1433 zu dem pfalzgräflichen Entscheid führte, dass diese Fahrroute den Stiftsherren verboten und die Überfahrt weiter flussabwärts zum Stift hin verlegt wurde. Alle Stiftspersonen, ihr Gesinde und alle Naturaleinnahmen aus den stiftischen Gefällen konnten dort frei passieren, und da (Forts. siehe Spalte 4!)

Abb. 3a: „Der untere Brühl“ und der „Der (damals noch in drei Gewanne aufgeteilte) obere Brühl“ und die Randzonen der angrenzenden Gewanne im GKW von 1807

